

Zusatzvereinbarung Nr. 1
zum Gesamtvertrag RV/14a Nr.1(2)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2

und

1. dem Arbeitskreis ~~für~~ Musik in der Jugend (AMI),
Deutsche Förderung Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V.,
Postfach 1460, 3340 Wolfenbüttel,
2. dem Internationalen Arbeitskreis für Musik e.V., (IAM),
Heinrich-Schütz-Allee 33, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

im nachstehenden Text kurz "Organisation" genannt,

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen.

1.

- (1) Die Organisation verpflichtet sich, je korporatives Mitglied der Organisation und Jahr eine Pauschalvergütung von DM 5,-- zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit festgesetzten Höhe an die GEMA zu zahlen.
- (2) Die Organisation wird der GEMA bis zum 31.1. eines jeden Jahres die Gesamtzahl der korporativen Mitglieder mitteilen und gleichzeitig den sich danach ergebenden Pauschalbetrag überweisen.

2.

Durch diesen Pauschalbetrag sind die GEMA-Vergütungen für folgende Veranstaltungen der Organisation und ihrer korporativen Mitglieder abgegolten:

- a) Geschlossene Arbeitskreise und Arbeitskurse,
die der musikalischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen und zu denen außer den Jugendlichen, den Lehrkräften und den Jugendgruppenleitern nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben, jedoch ausgenommen sogenannte Klassen- oder Gruppenvorspiele,
- b) Gruppen- und Heimabende,
die der musikalischen Ausbildung und Jugendmusikpflege dienen und an denen außer den Jugendlichen, den Lehrkräften und den Jugendgruppenleitern weitere Personen nicht teilnehmen,
- c) Elternabende und Weihnachtsfeiern ohne Tanz,
soweit die Veranstaltungen im Rahmen der jugendpflegerischen Aufgaben der Organisation und ihrer korporativen Mitglieder durchgeführt werden, außer den Jugendlichen nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben, die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten und ein Eintrittsgeld oder ein sonstiger Unkostenbeitrag nicht erhoben wird,
- d) Offene Singstunden,
zu denen außer den Jugendlichen, Lehrkräften und Jugendgruppenleitern nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben und die Liederbücher lediglich zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Eine Anmeldung der in dieser Zusatzvereinbarung angegebenen Musikdarbietungen bei der GEMA ist nicht erforderlich.

3.

Die Zusatzvereinbarung wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982

geschlossen; sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 29. Dezember 1982 Wolfenbüttel, 10. Dezember 1982

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

ARBEITSKREIS MUSIK IN DER JUGEND
- Deutsche Föderation Junger Chöre
und Instrumentalgruppen e. V. -



Elke Jacobs
Bundesgeschäftsführerin